



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EG-Referat
Zahl: 1127/171

6020 Innsbruck, am 10.06.1994
Landhaus
Telefax: 0512/508/177
Telefon: 0512/508 Klappe: 151
Sachbearbeiter: Dr. Biechl
DVR: 0059463

An das
Bundeskanzleramt

Telefaxnr. 92531152699

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 92 ...	GE/19 ... 94
Datum: 29. JUNI 1994	
Verteilt - 1. Juli 1994 Krz.	

H. Moser

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertrags-
bedienstetengesetz 1948 und das Gehaltsgesetz 1956
geändert werden;
Stellungnahme

Zu GZ 921.788/3-II/A/1/6/94 vom 13. Mai 1994

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme
abgegeben:

I. Allgemeines:

- a) Die Befassung von "schuleigenen Gremien" bei der Besetzung
von Lehrer- bzw. Leiterstellen wird abgelehnt, weil sie nicht
notwendig erscheint und nur zu einer starken Verbürokratisie-
rung führt. Einerseits müßte durch die seit über 100 Jahren
institutionalisierten Kollegien der Schulbehörden, in denen
Lehrer und Eltern vertreten sind, der Demokratie ausreichend
Genüge getan sein, andererseits bedarf es zur Überprüfung, ob
Bewerber die Auswahlkriterien nach § 206g Abs. 1 bis 3 erfül-
len, wohl keiner Entscheidung eines Kollegiums, zumal diese

Überprüfung von jedem Organ der Dienstbehörde vorgenommen werden kann.

Wenn die persönliche Kenntnis der Bewerber für die in Aussicht genommene Regelung maßgebend ist, so müßten - um nicht Bewerber anderer Schulen von vornherein auszuschließen - in jedem Ausschreibungsverfahren nach den §§ 206a ff. sämtliche Schulgemeinschaftsausschüsse (Schulforen) von Schulen in ganz Österreich, an denen sich Bewerber für ein und dieselbe ausgeschriebene Stelle befinden, befaßt werden, da Bewerber anderer Schulen dem Schulgemeinschaftsausschuß der Schule, an der die Stelle ausgeschrieben ist, nicht bekannt sind.

- b) Es fällt auf, daß die §§ 204 und 206 nicht geändert werden sollen. Es bleibt daher unklar, welche dieser (schulfeste Stellen betreffenden) Bestimmungen weiterhin anzuwenden sein werden.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

Zu § 203d Abs. 4 und § 203e:

Da eine Verständigung des Bewerbers, daß sich die (ursprüngliche) Bewerbungsfrist im Sinne des § 203f verlängert hat, nicht vorgesehen ist, bleibt es einem Bewerber, der die (ursprüngliche) Frist versäumt hat, unbekannt, ob sein Gesuch als eingebracht gilt oder nicht.

Zu § 203f:

Da nach § 203l für die Aufnahme als Lehrer ausschließlich in der Bewerberliste angeführte Bewerber heranzuziehen sind, muß man annehmen, daß jemand, der diese Aufnahme anstrebt, auch in die Bewerberliste aufgenommen werden will. Es ist davon auszugehen, daß eine Bewerbung das Einverständnis, in die Bewerberliste aufgenommen zu werden, umfaßt, sodaß im Abs. 4 der dritte Satz entfallen sollte.

Zu § 203h:

Es ist nicht einzusehen, warum nach Abs. 1 bei Einbringung des Bewerbungsschreibens im Postwege das Datum des Poststempels maßgebend sein soll, da üblicherweise bei materiellrechtlichen Fristen der Zeitpunkt des Einlangens maßgeblich ist.

Zu § 203i:

- a) Die uneingeschränkte Anrechnung von Lehrer- bzw. Vertragslehrerzeiten auf die Wartezeiten führt in Einzelfällen zu einer Ungleichbehandlung von Bewerbern: ältere Bewerber, die aus einem früheren Dienstverhältnis auf eigenen Wunsch (in der Regel mit Abfertigungsanspruch) ausgeschieden sind, werden gegenüber jungen Bewerbern bevorzugt.
- b) Was unter "erfolgreicher Tätigkeit" in den Abs. 2 und 4 zu verstehen ist, sollte definiert werden.
- c) Im Abs. 2 Z. 1, 2 und 3 fehlen die land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer und die land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrer.

Zu § 203k:

Es erscheint bedenklich, daß sich ein nach § 20 Abs. 1 Z. 3 und 4 Entlassener bereits nach drei Jahren, zu einem Zeitpunkt also, zu dem er möglicherweise noch eine Freiheitsstrafe verbüßt, wieder bewerben können soll.

Zu § 203o:

Das in Z. 2 angeführte "höhere Ausmaß einer allfälligen sozialen Bedürftigkeit" wird schwer zu überprüfen sein, zumal in der Bewerbung keine Angaben hierüber vorgesehen sind.

Zu § 206f:

- a) Auf die Ausführungen oben zu Punkt I Allgemeines wird verwiesen. Im Hinblick darauf, daß § 206 durch die Novelle nicht geändert wird, erscheint die Erlassung des § 206b wegen § 206 Abs. 4, des § 206e wegen § 206 Abs. 5 und des § 206h wegen § 206 Abs. 6 und 7 nicht notwendig.
- b) Zu Abs. 5 wird bemerkt, daß es unklar ist, weshalb der Schulleiter, soweit er nicht selbst betroffen ist, bei der Beschlußfassung über die Erstellung der Stellungnahme hinsichtlich der Funktion eines Direktors ausgeschlossen sein soll. Die Stimme des in den Ruhestand tretenden Schulleiters wird beispielsweise bei der Beschlußfassung über seinen Nachfolger durchaus von Bedeutung sein.

Zu § 206j:

Die Schaffung einer "Leistungsfeststellung sui generis" ist mit dem vorgegebenen Leistungsfeststellungsverfahren nicht vereinbar, zumal für den Fall, daß sich ein Leiter "auf seinem Arbeitsplatz nicht bewährt", (auch) davon auszugehen sein wird, daß er nach den Maßstäben des Leistungsfeststellungsverfahrens den zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufweist.

Zu § 206k:

Die Erstellung des Gutachtens sollte der Leistungsfeststellungskommission anstelle einer eigens einzurichtenden Gutachterkommission obliegen. Die Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission werden zweifellos die größte Erfahrung in der Beurteilung von Leistungen haben.

Zu § 206o:

Nach den Erläuterungen zu § 206o soll die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, wonach die Aufnahme in einen Besetzungsvorschlag zur Parteistellung im Verwaltungsverfahren führt, nicht berührt werden. Tatsächlich widerspricht der Abs. 2 der Judika-

tur beider Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zur Frage der Parteistellung im Bewerbungsverfahren.

Zu Art. II:

Gegen die Übernahme der gegenständlichen Bestimmungen des BDG 1979 durch das VBG 1948 bestehen Bedenken. Da § 2 Abs. 1 lit. a des Landesvertragslehrergesetzes 1966 auf die Vorschriften des VBG 1948 verweist, wären die hier in Rede stehenden Bestimmungen auch auf Landesvertragslehrer anzuwenden. Dies wird aber unter dem Gesichtspunkt der Eigenständigkeit der Länder abgelehnt. Das Landesvertragslehrergesetz 1966 sollte sogleich dahingehend geändert werden, daß diesbezüglich keine Weiterverweisung erfolgt. Tirol war bisher immer in der Lage, eine Neuanstellung von Landesvertragslehrern nach objektiven Kriterien vorzunehmen, nämlich nach einem Punktesystem, das sich an den Bedürfnissen der Praxis orientiert.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl